

Strafbarkeit im Internet unter besonderer Berücksichtigung neonazistischer Inhalte

Österreichische Strafbestimmungen versus Internationalität des Internet

Silvia Augeneder

*Institut für Grundlagenwissenschaften, Universität Salzburg
A-5020 Salzburg, Churfürststraße 1
silvia.augeneder@sbg.ac.at*

Schlagworte: Internet, rechtsextreme Inhalte, Strafbarkeit, Gefährdungsdelikte, Erfolgsdelikte, Cyber-Crime-Convention

Abstract: Der Traum vom rechtsfreien Raum¹ im Internet ist ausgeträumt. Medieninhaltsdelikte, Kinderpornografie, Verstöße gegen das Verbotsgesetz oder auch das „Hacken“ stellen Verhaltensweisen dar, die strafrechtlich geahndet werden können.² Angesichts der dezentralen Struktur des Netzes stellt sich die Frage der effizienten Verfolgung derartiger Internetdelikte. Dieser Beitrag soll einen Überblick zur Strafbarkeit der Verbreitung neonazistischer Informationen³ im Internet geben.

¹ *Nickolay, Bernd:* Rechtsextremismus im Internet. Ideologisches Publikationselement und Mobilisierungskapital einer rechtsextremen sozialen Bewegung? Ergon Verlag, Würzburg 2000, 285; *Schmölzer, Gabriele:* Strafrechtliche Aspekte zum Thema Rassismus, Neonazismus und Rechtsextremismus im Internet, in: Das Netz des Hasses. Rassistische, rechtsextreme und neonazistische Propaganda im Internet, Stiftung Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Kommissionsverlag Deuticke, Wien 1997, 249ff.

² Zu Medieninhaltsdelikten siehe OGH 21. 8. 2002, 13 Os 83/02; MR 2002, 283; *Lunzer, Harald:* Österreichische Strafgerichtsbarkeit bei Medieninhaltsdelikten im Internet, in *Zacharias, Thomas:* Die Dynamik des Medienrechts, Verlag Österreich 2001, 63ff; *Leidenmühler, Franz/Plöckinger, Oliver:* Zur Zuständigkeit bei Internetdelikten. Die völker- und strafrechtliche Dimension, in *Plöckinger/Duursma/Helm:* Aktuelle Entwicklungen im Internet-Recht. Beiträge zur zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Diskussion, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien 2002, 107ff; zur Kinderpornografie siehe *Brenner, Gerhard:* Kinderpornografie: Weltumspannende Netze, ÖS 2002 H 5/6; *Sabitzer, Werner:* Netzwerkfahndung: Digitale Streifen, ÖS 2002 H 3/4, 24; *Lattacher, Siegfried:* Internetkriminalität: Terror aus dem Datennetz, ÖS 2001 H 3/4, 6; und zum Hacken vgl. *Lagodny, Otto:* Die Herausforderungen des Internet an das Strafrecht, in *Gruber:* Die rechtliche Dimension des Internet, Manz Verlag, Wien 2001, 56 sowie ÖS 1999 H 10, 38ff.

³ Rechtsextreme Informationen sind ua auf Homepages, in Newsgroups, Diskussionsforen, e-mails, Computerspielen oder Liedertexten wiederzufinden.

1. Einblick

Rassistische, neonazistische und rechtsextreme Inhalte im Internet sind keine Seltenheit⁴. Von den Straftatbeständen her gesehen liegt nichts Neues vor, mithilfe der neuen Medien wird die Verbreitung derartiger Inhalte lediglich in gewisser Weise erleichtert und so manches Schlupfloch für eine Straflosigkeit ausfindig gemacht. Hinzu kommt die „Hilflosigkeit“ der Strafverfolgungsbehörden, die einerseits mit der dezentralen Struktur des Netzes, der Informationsflut, und zum anderen mit fehlenden einheitlichen internationalen Standards bzw Sanktionsmechanismen zusammenhängt⁵.

Nachdem Länder wie Österreich und Deutschland sehr strikte Vorgaben und Regeln in Bezug auf rechtsextreme Inhalte aufweisen, weichen viele der Anbieter von derartigen rassistischen Homepages auf ausländische Server aus. Ua herrschen in den USA weniger strenge rechtliche Vorgaben⁶. Was bei uns rechtlich verboten ist⁷, kann anderswo erlaubt sein.

Rechtsextreme Inhalte sind nach österreichischer Rechtslage nur dann gerichtlich strafbar, wenn der Tatbestand eines Deliktes des StGB oder des Nebenstrafrechts (in unserem Fall des Verbotsgesetzes) erfüllt ist.

Derjenige, der sich über das Netz neonazistische Informationen ansieht (= der **Konsument/Nutzer**), anhört aber auch abspeichert⁸, bleibt straflos.

⁴ Organisationen wie beispielsweise Stormfront, White Aryan Resistance, National Socialist Movement oder Libertarian National Socialist Green Party liefern Seiten mit rechtsextremen Inhalten. Die Internetadressen zu diesen Organisationen werden hier bewusst nicht veröffentlicht. Siehe auch in diesem Zusammenhang die Entscheidung des OGH 25. April 2001, 13 Os 11/01.

⁵ *Fromm, Rainer/Kernbach, Barbara*: Rechtsextremismus im Internet. Die neue Gefahr, Olzog Verlag, München 2001, 18ff.

Barton, Dirk-Michael: Multimedia-Strafrecht. Ein Handbuch für die Praxis, Luchterhand Verlag, Neuwied 1999, 3ff.

⁶ Anlass für eine lockere Handhabung war der so genannte „Communications Decency Act“ – ein Gesetzesentwurf, der die Ermöglichung des Zugangs von Personen unter 18 Jahren zu unsittlichen Inhalten im Internet mit Strafe bedrohte. Das Argument der Provider, dass damit faktisch eine rechtmäßige Betätigung nicht möglich sei und dies dem Interesse der freien Meinungsäußerung zuwiderlaufe, zeigte sich erfolgreich. Siehe dazu *Barton, Dirk-Michael*: Multimedia-Strafrecht. Ein Handbuch für die Praxis, Luchterhand Verlag, Neuwied 1999, 75ff sowie *Ebensperger, Stefan*: Die Verbreitung von NS-Gedankengut im Internet und ihre strafrechtlichen Auswirkungen unter besonderer Berücksichtigung des E-Commerce-Gesetzes, ÖJZ 2002, 134; *Mayer-Schönberger, Viktor*: Das Recht am Info-Highway, Orac Verlag, Wien 1997, 96ff.

⁷ Hier kommen vor allem §§ 281, 282, 283, 111 sowie 115 StGB, § 3ff Verbotsgesetz, Art IX Abs 1 Z 4 EGVG, § 75 Abs 1 TKG sowie das ECG für die Providerhaftung in Frage.

⁸ Dass das Downloaden straffrei bleibt, ist nicht selbstverständlich; denn, vergleicht man es mit den Strafbestimmungen nach dem StGB zur Kinderpornografie, ist das ‚Sich-Verschaffen‘ (= das Abspeichern auf der Festplatte, CD-Rom oder Diskette) von porno-

Sobald jedoch der Nutzer von derartigen Informationen diese für Dritte zugänglich macht, bewegt sich dieser bereits auf strafrechtlich relevantem Terrain.⁹

2. Rechtliche Aspekte

Zu diesen Überlegungen folgender fiktiver Sachverhalt: Über eine Homepage, deren Server in den USA gelegen ist, speisen zwei Brasilianer während ihres USA-Aufenthalts neonazistische Informationen ins Netz. Unter anderem findet man dort das Emblem des Hakenkreuzes, neonazistische Parolen in englischer, spanischer und deutscher Sprache, in Form eines Kurz-Videofilms wird der „Hitlergruß“ aufgezeigt.

Bevor auf die materiellrechtlichen Punkte eingegangen werden kann, bedarf es der Überprüfung, ob ein Anknüpfungspunkt für eine österreichische Strafgerichtsbarkeit gem §§ 62, 67 StGB vorliegt.¹⁰ Damit gekoppelt ist die Frage bzw Definition des Tatortes gem § 67 Abs 2 StGB.

Primärer Anknüpfungspunkt ist das **Territorialitätsprinzip**, wonach ein Staat alle jene Straftaten zu verfolgen hat, die auf seinem Staatsgebiet begangen werden. Gem § 62 StGB gelten die österreichischen Strafgesetze für inländische Straftaten, unabhängig von der Nationalität des Täters oder des Verletzten. Gleichgültig, ob nun der Täter In- oder Ausländer ist, ist entsprechend dem Territorialitätsprinzip das österreichische Strafrecht für alle jene Taten anwendbar, die im Inland begangen wurden.¹¹ Ob jedoch eine Tat im Inland begangen wurde, richtet sich nach § 67 Abs 2 StGB. Danach ist der Ort der Tat überall dort, wo der Täter physisch gehandelt hat, wo er hätte handeln sollen, wo der Erfolg ganz oder teilweise eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters hätte eintreten sollen.¹²

grafischen Darstellungen mit Unmündigen gem § 207a Abs 3 StGB bereits strafbar. Siehe dazu OGH 11. 2. 1999, 15 Os 190/98; ÖJZ-LSK 1999/147.

⁹ Angesichts der Kürze des Beitrages bleiben die rechtlichen Aspekte des Linksetzers, des Providers wie auch des Nutzers rechtsextremer Informationen außer Betracht. Genaueres dazu bei *Ebensperger, Stefan*: Die Verbreitung von NS-Gedankengut im Internet und ihre strafrechtlichen Auswirkungen unter besonderer Berücksichtigung des E-Commerce-Gesetzes, ÖJZ 2002, 137ff.

¹⁰ *Fabrizy, Ernst Eugen*: Strafgesetzbuch, StGB samt ausgewählten Nebengesetzen⁸, Kurzkomentar, Manz Verlag, Wien 2002, §§ 62ff; *Schwaighofer, Klaus* in *Trifflerer*: StGB-Kommentar. System und Praxis, LexisNexis ARD Orac Verlag, Wien 2002, §§ 62ff.

¹¹ Im Zusammenhang mit dem österreichischen internationalen Strafrecht wird der Vollständigkeit halber auch auf §§ 63, 64 und 65 StGB verwiesen, aus denen ua das Flaggenprinzip, das Personalitätsprinzip, das Schutzprinzip, das Universalitätsprinzip sowie das Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege abgeleitet wird. Genaueres dazu siehe bei *Fuchs, Helmut*: Österreichisches Strafrecht Allgemeiner Teil I⁵, Springer Verlag, Wien 2002, 40ff.

¹² *Fuchs, Helmut*: Österreichisches Strafrecht Allgemeiner Teil I⁵, Springer Verlag, Wien 2002, 39ff.

Wer also von Österreich aus neonazistische Inhalte im Internet verbreitet, für den ist österreichisches Strafrecht, insbesondere das Verbotsgesetz, anwendbar (§ 67 Abs 2 erster Fall StGB iS der **Handlungstheorie**). Im konkreten Fall sind die Vereinigten Staaten Tatort der Handlung (= das Einspeisen bzw das Zurverfügungstellen der Informationen), entsprechend der Handlungstheorie liegt keine Inlandstat vor.

Wird der Urheber vom Ausland aus tätig, werden etwa die Inhalte über ausländische Rechner ins Netz eingespeist, könnte man sich vor allem bei Internetdelikten aufgrund deren weltweiter Erfolgsverursachung die Anwendung von § 67 Abs 2 dritter Fall StGB (**Erfolgstheorie**) überlegen.

Dazu folgender Meinungsstand:

*Ebensperger*¹³ differenziert zwischen Tätigkeits- und Erfolgsdelikten, wobei schlichte **Tätigkeitsdelikte** seiner Ansicht nach keinen Erfolg beinhalten und nur dann eine „inländische Strafbarkeit begründen, wenn der Täter im Inland gehandelt hat oder hätte handeln sollen“. Weiters befasst er sich mit **Äußerungs- und Verbreitungsdelikten**, die als bloß abstrakte Gefährdungsdelikte¹⁴ im Gegensatz zu den Erfolgsdelikten keinen Taterfolg aufweisen. Denn als Erfolg im Sinne einer Außenwirkung sei immer nur eine konkrete, nicht jedoch eine abstrakte Gefahr anzusehen. Unter Strafe gestellt werde mit Äußerungs- und Verbreitungsdelikten die abstrakte Gefahr, dass der Nutzer (= der Leser von rassistischen Informationen) diese glauben bzw umsetzen könne. Der Täter würde damit lediglich eine mögliche, jedoch keine wirkliche Gefahr für andere Rechtsgüter erzeugen. Die Erfolgstheorie käme somit nicht zur Anwendung; Anknüpfungspunkt bleibt damit der **Handlungsort**.

Nachdem Straftaten im Internet immer eine weltweite Wirkung¹⁵ aufweisen, wären nach *Thiele*¹⁶ die österreichischen Strafverfolgungsbehör-

¹³ *Ebensperger, Stefan*: Die Verbreitung von NS-Gedankengut im Internet und ihre strafrechtlichen Auswirkungen unter besonderer Berücksichtigung des E-Commerce-Gesetzes, ÖJZ 2002, 144.

¹⁴ Abstrakte Gefährdungsdelikte sind jene Delikte, bei denen die bloße gedankliche (und insofern theoretische bzw abstrakte) Möglichkeit zur Beeinträchtigung des Tatobjekts ausreicht, um den Tatbestand zu verwirklichen. *Kienappel, Diethelm*: Grundriss des österreichischen Strafrechts. Allgemeiner Teil¹⁰, Manz Verlag, Wien 2003, Z 9 Rz 35; zur Tatortregelung bei abstrakten Gefährdungsdelikten siehe auch *Leidenmühler, Franz/Plöckinger, Oliver*: Zur Zuständigkeit bei Internetdelikten. Die völker- und strafrechtliche Dimension, in *Plöckinger/Duursma/Helm*: Aktuelle Entwicklungen im Internet-Recht. Beiträge zur zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Diskussion, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien 2002, 109ff; *Venier, Andreas/Ebensperger, Stefan*: Internet und Strafrecht, in *Brenn*, ECG E-Commerce-Gesetz, Manz Verlag, Wien 2002, 130ff.

¹⁵ Gemeint ist eine weltweite Wirkung im Sinne eines weltweiten Erfolges, da beispielsweise neonazistische Informationen von jedem internetfähigen Rechner aus abgerufen werden können.

den verpflichtet, bei jedweder Übertretung tätig zu werden. „Eine derartige Intention könne dem Gesetzgeber jedoch nicht unterstellt werden“ und würde wohl den Rahmen des Gesetzes sprengen. Gemeint waren seiner Ansicht nach vor allem alle jene Delikte, die im Ausland gesetzt würden, der Erfolg jedoch im Inland eingetreten sei; er spricht von so genannten „finalen Eingriffen“.

Auf Internetdelikte umgelegt heißt das: Gemäß der **Erfolgstheorie** nach § 67 Abs 2 dritter Fall StGB könne „aufgrund der globalen Erfolgsverursachung im Internet“ nach *Thiele's* Ansicht Österreich dann als Tatort angesehen werden, wenn der neonazistische Inhalt im Inland abrufbar sei und somit der Erfolg im Inland einträte, unabhängig davon, von welchem Rechner aus die Inhalte eingespeist würden. Damit müssten jedoch die Strafverfolgungsbehörden gegen alle rechtswidrigen Inhalte vorgehen, die im Internet abrufbar wären. Deshalb ist nach *Thiele*¹⁷ eine teleologische Reduktion dahingehend vorzunehmen, dass nur der Täter dem österreichischen Strafrecht zu unterstellen sei, der tatsächlich über das Internet in Österreich wirken wolle.

Einen Mittelweg schlägt *Sieber*¹⁸ ein, der auf einen **Tathandlungserfolg** abstellt. Danach wäre der Tatort nur dann im Inland gelegen, wenn der Täter im Inland handle (Handlungstheorie) oder vom Ausland aus die kriminellen Inhalte gezielt auf einen inländischen Computer/Server übermittle (Push-Technologie). Irrelevant wäre in diesem Fall, von welchem Ort aus die Informationen abgerufen werden können (Pull-Technologie).

In unserem Beispiel stellen das Hakenkreuz, der Ausspruch „Heil Hitler“ sowie das Zeichen für den „Hitler Gruß“ **charakteristische Symbole des Nationalsozialismus** dar. Schon der Gebrauch dieser Symbole in der Öffentlichkeit besitzt die typischen Merkmale einer NS-Propagandaaktion. Dieses Verhalten wäre unter die Generalklausel des § 3g Verbotsgesetz zu subsumieren, wonach jede Betätigung im NS Sinn zu verstehen ist, sofern sie nicht unter § 3a-f VG gereiht werden kann. Unter Betätigung im NS-Sinn wird jedes nach außen hin in Erscheinung tretende Verhalten verstanden, das auf eine Wiederbetätigung hin ausgerichtet ist.¹⁹

¹⁶ *Thiele, Clemens*: Straftaten im Cyberspace. Zur Reichweite des österreichischen Internationalen Strafrechts, MR 1998, 223ff. *Ebensperger, Stefan*: Die Verbreitung von NS-Gedankengut im Internet und ihre strafrechtlichen Auswirkungen unter besonderer Berücksichtigung des E-Commerce-Gesetzes, ÖJZ 2002, 144.

¹⁷ *Thiele, Clemens*: Straftaten im Cyberspace. Zur Reichweite des österreichischen Internationalen Strafrechts, MR 1998, 224.

¹⁸ *Sieber, Ulrich*: Internationales Strafrecht im Internet. Das Territorialitätsprinzip der §§ 3, 9 StGB im globalen Cyberspace, NJW 1999, 2071.

¹⁹ Ein Versuch dieses Deliktes ist nicht möglich, da bereits mit der für die Außenwelt wahrnehmbaren Betätigung im NS-Sinn das Delikt nach § 3g VG vollendet ist. Siehe auch OGH 9.12.1993, 15 Os 155/93, EvBl ÖJZ 1994/121.

Nachdem § 3g VG nicht als Erfolgsdelikt sondern als **abstraktes Gefährungsdelikt** anzusehen ist, kommt es meiner Ansicht nach nicht darauf an, ob die Betätigungshandlung im NS-Sinn konkret geeignet war, andere Personen in der vom Täter angestrebten Weise zu beeinflussen. Ausreichend ist eine abstrakte Gefährdung, der Eintritt eines konkreten Erfolges ist nicht erforderlich. Ausgangspunkt bleibt der Handlungsort der Tat, da das Zugänglichmachen oder Verbreiten derartiger Informationen als eine reine Tätigkeit einzustufen ist.

Zu beachten ist allerdings, dass aufgrund der spezifischen Gegebenheiten des Internet der Tatort nicht nur dort vorzufinden ist, wo die Daten in das Netz eingespeist werden, sondern auch dort, wo der virtuelle Standort des Servers gelegen ist²⁰. Da aber im konkreten Fall auch ein virtueller Serverstandort nicht in Österreich liegt, scheidet österreichisches Strafrecht insoweit aus. Österreichisches Recht ist somit in diesem Fall nicht anwendbar.

3. Ausblick

Die Auflösung des Spannungsverhältnisses auf internationaler Ebene zwischen **Strafrecht und Internet** scheint ein schwer handhabbarer Vorgang zu sein.

Einen ersten Lösungsansatz gab es bereits im Jahr 1996, wo die **Europäische Union eine Gemeinsame Maßnahme zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit**²¹ erließ, in der fünf relevante Tatbestände aufgelistet sind. In fast allen Fällen ist als (Tatbestands-)Voraussetzung die **öffentliche Begehung** gefordert – damit wäre diese Maßnahme des Rates vor allem für den Internetbereich interessant, da automatisch mit dem Einspeisen ins Netz Informationen für einen größeren Personenkreis zugänglich gemacht werden.²² Es wurde jedoch den Mitgliedstaaten überlassen, darüber zu entscheiden, die in der Maßnahme genannten Verhaltensweisen als Straftatbestände auszugestalten.²³ Als effektiver Rechtsschutz kann dieses Instrumentarium des Rates nicht angesehen werden.

²⁰ *Leidenmühler, Franz/Plöckinger, Oliver*: Zur Zuständigkeit bei Internetdelikten. Die völker- und strafrechtliche Dimension, in *Plöckinger/Duursma/Helm*: Aktuelle Entwicklungen im Internet-Recht. Beiträge zur zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Diskussion, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien 2002, 110ff.

²¹ Gemeinsame Maßnahme 96/443/JI vom 15. Juli 1996 – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – betreffend die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Amtsblatt Nr. L 185 vom 24/07/1996 S 0005 – 0007.

²² Zum Begriff der Öffentlichkeit vgl die Ausführungen zu § 69 StGB, *Fabrizy, Ernst Eugen/Foregger, Egmont*: Strafgesetzbuch, StGB samt ausgewählten Nebengesetzen⁸, Kurzkommentar, Manz Verlag, Wien 2002, § 39, 237ff.

²³ Dazu auch *Zeder, Fritz*: Internet und Strafrecht, in *Eilmansberger*: Internet und Recht. Rechtsfragen von E-Commerce und E-Government, Linde Verlag 2002, 87ff.

Ein weiterer Lösungsversuch zwischen Strafrecht und Internet wurde bei den Verhandlungen an der **Convention on Cyber-Crime**²⁴ des Europarates unternommen, sie konnte jedoch im Bereich der Verbreitung rassistischer Informationen nicht erfolgreich umgesetzt werden.

Unter anderem waren es die Staaten USA und Kanada als Nichtmitgliedstaaten des Europarates, die eine Regelung betreffend der Verbreitung rassistischer Propaganda verhinderten, da derartige Bestimmungen eine unzulässige Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung²⁵ darstellen würden.

Tatsächliche Abhilfe²⁶ könnte jedoch das **Zusatzprotokoll zur Cybercrime Konvention**²⁷ schaffen, da damit kriminelle Handlungen rassistischer und xenophober Art mittels Computersystem unterbunden werden sollen. Unter anderem sollen auf nationaler Ebene Maßnahmen rechtlicher oder sonstiger Art ergriffen werden, um der Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Materials mittels Computer²⁸, der rassistischen sowie xenophoben Bedrohung von Personen oder Gruppen aufgrund ihrer Rasse, Herkunft, Nation oder Ethnie²⁹, der rassistischen oder fremdenfeindlichen Beleidigung in der Öffentlichkeit mittels Computer³⁰ sowie dem Leugnen des Holocaust, dem geschmacklosen Verniedlichen, dem Zulassen oder Rechtfertigen von Völkermord bzw von Verbrechen gegen die Menschlichkeit³¹ Einhalt zu gebieten.

²⁴ Convention on Cybercrime, Budapest, 23.9.2001, ETS 185, zu finden unter <http://conventions.coe.int/Treaty/EN/cadreprincipal.htm>. Siehe auch Zeder, Fritz: Internet und Strafrecht, in Eilmansberger: Internet und Recht. Rechtsfragen von E-Commerce und E-Government, Linde Verlag 2002, 87ff.

²⁵ Lagodny, Otto: Die Herausforderungen des Internet an das Strafrecht, in Gruber: Die rechtliche Dimension des Internet, Manz Verlag, Wien 2001, 60ff.

²⁶ Aufmerksam mitzuverfolgen bleibt der Stand der Umsetzung, da bis zum heutigen Tag lediglich 15 Mitgliedstaaten des Europarates unterzeichnet haben.

²⁷ Additional Protocol to the Convention on Cybercrime, Concerning the Criminalisation of Acts of a Racist and Xenophobic Nature Committed Through Computer Systems, Straßburg 28.1.2003, ETS 189, zu finden unter <http://conventions.coe.int/Treaty/EN/cadreprincipal.htm>.

²⁸ Siehe dazu Artikel 3 des Zusatzprotokolls, ETS 189.

²⁹ Artikel 4 des Zusatzprotokolls, ETS 189.

³⁰ Artikel 5 des Zusatzprotokolls, ETS 189.

³¹ Artikel 6 des Zusatzprotokolls, ETS 189.